



Anschlussvertrag

der politischen Gemeinde **Männedorf** an die
politische Gemeinde **Uetikon am See**
zur «**Feuerwehr Männedorf-Uetikon**»

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die politische Gemeinde Männedorf schliesst sich der politischen Gemeinde Uetikon am See an welche unter dem Namen

«Feuerwehr Männedorf-Uetikon»

eine Feuerwehrorganisation betreibt, die als Ortsfeuerwehr für die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See für die gemäss kantonalem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) vom 24. September 1978 umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr zuständig ist.

Art. 2 Trärgemeinde und Anschlussgemeinde

¹ Die Gemeinde Uetikon am See, nachfolgend *Trärgemeinde* genannt, gilt gegenüber der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich GVZ als Leitgemeinde.

² Die Gemeinde Männedorf wird in dieser Vereinbarung als *Anschlussgemeinde* bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

¹ Subventionsbeiträge und Rückerstattungen Dritter werden in der Rechnung berücksichtigt.

² Die Anschlussgemeinde entrichtet den Kostenanteil gemäss Art. 12 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Organe

¹ Die Trärgemeinde stellt die Organe. Es sind dies:

- Sicherheitskommission
- Feuerwehrkommandant *
- Feuerwehrkommandant Stv. *
- Ausbildungschef *
- Rechnungsstelle
- Administration
- Materialwart

* Diese Funktionen werden im Milizamt wahrgenommen und sollen wenn möglich durch Angehörige der Feuerwehr mit Wohnsitz in Männedorf oder Uetikon am See ausgeübt werden.

² Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen dieser Organe bestimmen sich nach dieser Vereinbarung, dem übergeordneten Recht des Kantons und den einschlägigen Reglementen der Trärgemeinde.

³ Beide Gemeinden verpflichten sich, auf geeignete Weise für den freiwilligen Feuerwehrdienst zu werben, Arbeitgeber zu sensibilisieren und insbesondere auch in der Verwaltung und in gemeindeeigenen oder gemeindenahen Betrieben das Personal für den freiwilligen Feuerwehrdienst zu motivieren und Angehörige der Feuerwehr die Zeit zur Verfügung zu stellen, die für Einsätze während des Tages nötig sind.

B Sicherheitskommission

Art. 5 Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus dem Ressortvorsteher Sicherheit der Trägergemeinde (Vorsitz), dem Abteilungsleiter Sicherheit der Trägergemeinde und dem Feuerwehrkommandanten.

Art. 6 Kommissionseinberufung und Organisation

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Sicherheitskommission an. Der Sicherheitsvorstand der Gemeinde Männedorf ist befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen und mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist stattzufinden.

Art. 7 Ständige Aufgaben und Befugnisse

a) Gemeinderat Uetikon am See

- ¹ Wahl des Feuerwehrkommandanten;
- ² Beschlussfassung über die Besoldungen und Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr.

b) Sicherheitsvorstand Uetikon am See

- ¹ Ernennung der Offiziere auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.
- ² Erlass der Stellenbeschreibungen für den Feuerwehrkommandanten, Feuerwehrkommandanten Stv. und Ausbildungschef.

c) Feuerwehrkommandant

- ¹ Genehmigung einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'500.00, die im Voranschlag enthalten sind;
- ² die Bestimmung des Kaders, sofern nicht unter Art. 4 geregelt.
- ³ Erlass von Stellenbeschreibungen für Miliz-Funktionäre, ausgenommen für Kommandant, Kommandant. Stv. und Ausbildungschef, in Absprache mit dem Sicherheitsvorstand von Uetikon am See.

C Führung der Feuerwehr

Art. 8 Feuerwehrkommandant

Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Kommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse sind unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 9 Feuerwehrkommandant Stv. und Ausbildungschef

Die Aufgaben und Befugnisse sind unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

D Eigentum und Kostenverteilung

Art. 10 Bestehende Feuerwehrdepots

Die bestehenden Liegenschaften bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Die Anschlussgemeinde stellt der Feuerwehr der Sitzgemeinden das Feuerwehrdepot, Gewerbestrasse 3 sowie der Lagerraum Bahnrainstrasse 6, Männedorf, unentgeltlich zur Verfügung, wobei ein Gebrauchsleihevertrag die entsprechenden Details regelt. Für den Unterhalt der Gebäudehülle des Feuerwehrdepots Männedorf und dessen Erneuerung ist in der Regel die Standortgemeinde Männedorf verantwortlich. Die Anschlussgemeinde spricht sich mit der Sitzgemeinde ab.

Art. 11 Bestehendes Material

- ¹ Das gesamte in beiden Gemeinden vorhandene Feuerwehrmaterial (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) wird bei Auflösung des Feuerwehr- und Zivilschutzverbandes Männedorf/Uetikon von beiden Gemeinden ohne Abgeltung der Trägergemeinde zum Eigentum zugewiesen. Soweit das Material nicht im Eigentum der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ist, geht dieses an die Trägergemeinde über.
- ² Die Restbuchwerte der Investitionen per 31.12.2018 werden von Männedorf und Uetikon am See je selber abgeschrieben.
- ³ Das Material wird von der Feuerwehr Männedorf-Uetikon verwendet. Sie ist für dessen Unterhalt, Ersatz und Kontrolle besorgt.

Art. 12 Kostenanteile

- ¹ Die Trägergemeinde legt der Anschlussgemeinde bis spätestens 15. August das Budget der «Feuerwehr Männedorf-Uetikon» vor.
- ² Die Gemeinde Männedorf entrichtet für die Kosten der «Feuerwehr Männedorf-Uetikon» (Erfolgsrechnung inkl. Abschreibung der Investitionen ab 2019) einen Kostenanteil im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichtatum: 31. Dezember) der beteiligten Gemeinden, soweit nicht die Eigentümergemeinde allein für die Kosten aufzukommen hat.
- ³ Die Anschlussgemeinde entrichtet der Trägergemeinde jeweils im Januar aufgrund des Budgets eine Vorauszahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Kostenanteils. Die Schlussabrechnung erfolgt bis spätestens Ende Januar des Folgejahres.
- ⁴ Der Verkaufserlös von nicht mehr gebrauchten Fahrzeugen und Geräten wird pro-rata-temporis zwischen den Gemeinden Männedorf und Uetikon am See sowie, falls beim Kauf beteiligt, der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich aufgeteilt.

E Schlussbestimmungen

Art. 13 Vertragsauflösung

Dieser Vertrag kann jeweils auf den 30. Juni oder 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2022, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Im Falle einer Vertragsauflösung tritt automatisch Art. 18 Abs. I des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen in Kraft, wonach jede Gemeinde entweder eine eigene Feuerwehrorganisation zu betreiben hat, oder sich einer anderen Gemeinde / Organisation anschliesst.

Art. 14 Vertragsänderungen

Haben Änderungen übergeordneten Rechts Einfluss auf den Vertrag, legt die Sicherheitskommission den Vertragsgemeinden die für eine Anpassung des Vertrags an die neuen Rechtsverhältnisse erforderlichen Änderungen des Vertrags vor.

Art. 15 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Der Anschlussvertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Stimmberechtigten der beiden Vertragsgemeinden sowie nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Männedorf, den 20.12.2018

André Thouvenin
Gemeindepräsident

Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber

Uetikon am See, den 6.12.18

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Zur Kenntnis genommen von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich:

Zürich, den 10. Jan. 2019

Kurt Steiner
Chef Kantonale Feuerwehr

